

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1934

Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 34	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	845
21. 9. 34	Erlaß über die Errichtung des Reichs-Justizprüfungsamts	845
24. 9. 34	Berichtigung	845

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 26. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518), vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655), vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und vom 11. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 604) wird wie folgt geändert:

Im § 7 werden

1. im Abs. 2 Satz 1 die Worte „am 30. September 1934“ durch die Worte ersetzt „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes“,
2. im Abs. 3 die Worte gestrichen „bis 30. September 1934“, der Schlüsselpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:
„wenn die Prüfung, ob die Verfügung zurückzunehmen oder zu ändern ist, spätestens am 30. September 1934 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde anhängig geworden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berchtesgaden, den 26. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erlaß über die Errichtung des Reichs-Justizprüfungsamts.

Vom 21. September 1934.

Bei dem Reichsjustizministerium errichte ich das Reichs-Justizprüfungsamt. Ihm liegt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Justiz ob:

1. die Oberleitung der ersten juristischen Staatsprüfung,
2. die Abnahme der großen juristischen Staatsprüfung.

Der Reichsminister der Justiz kann das Reichs-Justizprüfungsamt mit der Bearbeitung von Angelegenheiten befassen, die das Prüfungswesen für den höheren Justizdienst allgemein betreffen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Amtes trifft der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 21. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 547) muß es im § 2 Nr. 6 Abs. 2 in Zeile 2 statt „die Erwerbsfähigkeit“ richtig heißen: „die Minderung der Erwerbsfähigkeit“.

Berlin, den 24. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Kettig